Ein allgemeiner zivil- und strafrechtlicher Überblick über verschiedene Aspekte der Prostitution, Stand 2007. Dies ist keine Rechtsberatung, es gibt keine Gewährleistung und keine Haftung. Wohl verrückt geworden.

Die Informationen dieses Dokumentes wurden aus verschiedenen Quellen zusammengetragen und ergänzt von Vitus, registriert bei

NORDFICK.NET

1. Ist Prostitution in Deutschland legal?

Prostitution ist in Deutschland grundsätzlich und im Rahmen gewisser Regeln legal und nicht strafbar, und das sogar schon viel länger als man gemeinhin denkt.

1.1. Ein kurzer Blick in die jüngere Geschichte:

Mit Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich von 1871 wurde die Prostitution als Straftatbestand erfasst. Die "gewerbsmäßige Unzucht" war unter bestimmten Umständen gemäß § 361 Ziff.6 StGB mit Strafe bedroht:
"*Mit Haft (von einem Tag bis zu sechs Wochen) wird bestraft: (...) 6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwider handelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.*"
Danach war die Prostitution in Deutschland grundsätzlich strafbar, es sei denn die Prostituierte war bei der Polizei eingetragen und befolgte die Polizeivorschriften. Das polizeiliche System der Reglementierung der Prostitution beinhaltete eine Erfassung der Prostituierten in Polizeilisten und Zwangsuntersuchungen auf Geschlechtskrankheiten durch Polizeiärzte.

Mit Hilfe des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GeschlKrG) von 1927 wurde die Prostitutionsausübung "freigegeben", d.h., dass Prostituierte nicht mehr der Polizeiaufsicht unterstellt sein mussten, um straflos ihrem Gewerbe nachgehen zu können, sie mussten lediglich die durch das Strafrecht festgelegten Grenzen der Prostitutionsausübung beachten und sich regelmäßig auf ansteckende Krankheiten untersuchen lassen. Die Prostitution als solche wurde für straflos erklärt, gleichzeitig erfolgte eine Neufassung des § 361 Ziff. 6 RStGB, mit der das "Publikum" und durch Ziff. 6a die Jugendlichen unter besonderen Schutz gestellt wurden, strafrechtlich sollten aber nur noch die "Auswüchse" der Prostitution erfasst werden.

Mit den Nationalsozialisten aber kehrten mittelalterliche Moralvorstellungen zurück und die Prostitution wurde nach kurzer genereller Straflosigkeit wieder

strikt bekämpft, Prostituierte kamen in Arbeitslager, Gefängnisse oder Konzentrationslager.

In den "goldenen Fünfzigern" stabilisierte sich die wirtschaftliche Lage sowie das damit verbundene Konsumverhalten und die langsam brüchig gewordene Sexualmoral führte allgemein zu einem Aufschwung in der Prostitution.
Aber in der Nachkriegszeit kam es allerdings auch zu einem Anstieg von Geschlechtskrankheiten. Als Konsequenz dessen erfolgte 1953 eine Neukonzeption des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Das Gesetz wurde vorwiegend auf die Kontrolle und Überwachung von Prostituierten zugeschnitten - obwohl des Gesetzeswortlaut nur allgemein von Personen mit "häufig wechselndem Geschlechtsverkehr (HWG)" sprach - das bedeutete Registrierung der Prostituierten durch die Gesundheitsämter, regelmäßige Kontrollen auf Geschlechtskrankheiten hin und die Pflicht zum Mitsichführen von Kontrollkarten.

1965 kam es dann durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu einem für die Prostitution einschneidenden Urteil: Die sog. *"Astrologie-Entscheidung"*, in der festgestellt wurde, dass in der Prostitution eine dem "Berufsverbrechertum" gleichstehende "gemeinschaftsschädliche" Verhaltensweise zu sehen sei. Das BVerwG und andere Verwaltungsgerichte haben im Anschluss an diese Grundsatzentscheidung die Prostitution immer wieder und mit Ausnahmen bis zum Januar 2002 als "eine sittenwidrige und in verschiedener Hinsicht sozialwidrige Tätigkeit" bezeichnet, bei der es sich um eine "mit der Menschenwürde nicht zu vereinbarende Art der Erzielung von Einkünften" handele. Als Maßstab für die guten Sitten diente nach einer vom Reichsgericht 1901 entwickelten Formel "das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" (RGZ 48, S. 114, 124). Dieses Urteil prägte jahrzehntelang das Bild von der Prostitution in der Öffentlichkeit.

In den 70er Jahren gab es dann etliche Neuerungen / Reformen im Strafrecht. Das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (StrRG) von 1969 hat durch die Streichung einiger als antiquiert empfundener Straftatbestände wie Ehebruch, Homosexualität unter Erwachsenen, Unzucht mit Tieren und Erschleichung des außerehelichen Beischlafs sowie durch die Neufassung des § 175 StGB stark zu einer Liberalisierung des Sexualstrafrechts beigetragen. Nach dem 4. StrRG von 1973 galten auch solche Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet, die Prostituierte in Abhängigkeit halten oder sie in eine Lage bringen, in er sie nicht mehr frei über ihr Sexualleben entscheiden können. Ausgangspunkt hierfür war die Meinung, dass es sich bei der Prostitution um ein Übel für die Person handelt, die ihr nachgeht. Eine weitere, sich bis heute auswirkende gesetzliche Neuerung war das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 02.03.1974. Art. 297 EGStGB eröffnet seitdem für die Länder die Möglichkeit, Sperrgebietsverordnungen zu erlassen, d.h. bestimmte Stadtteile für die Prostitution unzugänglich zu machen.

Im Jahre 1981 gab es schließlich ein weiteres einschneidendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, welches auch Prostituierte betraf, das sogenannte *"Peep-Show"* Urteil. Hiermit wurden Peep-Shows für "sittenwidrig" erklärt, denn "den dort arbeitenden Frauen wird eine objekthafte und damit entwürdigende Rolle zugewiesen". Peep-Shows verletzten nach Ansicht der Richter durch die Umstände ihres Ablaufs die Menschenwürde der dort zur Schau gestellten weiblichen Personen, weil diese zu Sexualobjekten degradiert würden.

1.2. Rechtslage bis Anfang 2002

Nach der bis 2002 überwiegenden Auffassung der Rechtsprechung zu § 138 Abs. 1 BGB wurde eine Vereinbarung zwischen Freiern und Prostituierten stets als sittenwidrig und damit als nichtig bewertet. Die Einstufung als gemeinschaftsschädlich beruhte in erster Linie auf dem Urteil aus dem Jahr 1965, in der die Prostitution mit der Betätigung als Berufsverbrecher gleichgestellt wurde. Diese Bewertung entsprach jedoch nicht mehr Zeit und wurde von weiten Teilen der Bevölkerung nicht geteilt. In einer dimap-Umfrage aus dem Jahr 1999 sprachen sich 68 % der Befragten dafür aus, Prostitution rechtlich anzuerkennen. In der juristischen Literatur wurde ebenfalls vermehrt die Auffassung vertreten, dass die Prostitution nicht sittenwidrig sei. Und auch in der Rechtsprechung bahnte sich schließlich ein Umdenken an. So hatte das Verwaltungsgericht Berlin entschieden, dass die Prostitution nicht mehr als sittenwidrig anzusehen sei (VG Berlin, Urt. v. 1. Dezember 2000, 35 A 570.99).

Die bisherige Bewertung als sittenwidrig in der herrschenden Rechtsprechung hatte schwerwiegende Folgen:

- **Kein Anspruch auf das vereinbarte Honorar:**
Prostituierte hatten wegen der Nichtigkeit der zwischen ihnen und den Kunden getroffenen Vereinbarungen keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Bezahlung ihrer Tätigkeit.

- **Keine Aufnahme in die Sozialversicherung:**
Prostituierte hatten über ihre Tätigkeit keinen bzw. keinen unmittelbaren Zugang zur Sozialversicherung. Sie hatten keinen Anspruch auf Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung sowie der Rentenversicherung.

- **Strafrechtliche Sanktionen:**
Gute Arbeitsbedingungen für Prostituierte, z. B. in Luxus- Bordellen und Sauna-Clubs, waren die Ausnahme, da solche Einrichtungen von Strafverfolgung und Schließung bedroht waren. Denn wer in seinem Betrieb Prostituierten mehr als das "bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt" bot, machte sich wegen "Förderung der Prostitution" strafbar (§ 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB). Als prostitutionsfördernd galt z. B. eine gehobene und diskrete Atmosphäre, ein aufwendiges Ambiente, ein hoher Hygiene-Standard, die freie Entscheidung hinsichtlich der Bedienung von Freiern etc.

1.3. Die aktuelle Rechtslage nach dem ProstG

Mit dem maßgeblich von den GRÜNEN initiierten und am 01.01.2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983) handelte dann auch der Gesetzgeber. Das Gesetz besteht lediglich aus 3 Paragraphen:

§ 1
Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. Das

Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

§ 2
Die Forderung kann nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden. Gegen eine Forderung gemäß § 1 Satz 1 kann nur die vollständige, gegen eine Forderung nach § 1 Satz 2 auch die teilweise Nichterfüllung, soweit sie die vereinbarte Zeitdauer betrifft, eingewendet werden. Mit Ausnahme des Erfüllungseinwandes gemäß des § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Einrede der Verjährung sind weitere Einwendungen und Einreden ausgeschlossen.

§ 3
Bei Prostituierten steht das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.

sowie einigen Änderungen des Strafgesetzbuches.

- **Die zivilrechtlichen Wirkungen:**

Dass die Vornahme sexueller Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt eine rechtswirksame Forderung begründet, bedeutet, dass eine derartige Vereinbarung nicht mehr gegen die guten Sitten verstößt, die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB mit der Folge der Nichtigkeit des Vertrages somit ausgeschlossen ist. Das Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten und Kunden ist als einseitig verpflichtender Vertrag geregelt, mit...

Folgen für den Kunden:

Kunden können aus diesem Vertrag keine Ansprüche auf sexuelle Leistungen gegenüber der Prostituierten herleiten:
Gegen den einklagbaren Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts kann der Kunde gegenüber der Prostituierten nur die vollständige Nichterfüllung der sexuellen Handlung einwenden. Soweit die Forderung die vereinbarte Zeitdauer betrifft, kann der Kunde auch die teilweise Nichterfüllung einwenden. Weitere Einwendungen und Einreden können weder im Verhältnis zwischen Prostituierter und Kunde noch zwischen Prostituierter und Bordellbetreiber geltend gemacht werden. Damit kann der Kunde sich z. B. nicht darauf berufen, die Leistung sei "nicht gut" gewesen.

... und Folgen für Bordellbetreiber:

Die Bordellbetreiber haben nur eingeschränkte Ansprüche gegenüber Prostituierten hinsichtlich der vereinbarten Arbeitszeit und dem vereinbarten Arbeitsort. Die Prostituierte behält gegenüber dem Bordellbetreiber (theoretisch) ein Höchstmaß an Eigenverantwortung, insbesondere die freie Auswahl der Kunden und die Bestimmung, welche Art von sexuellen Dienstleistungen sie erbringt. § 1 ProstG regelt insofern, dass es zur Erlangung eines vorher vereinbarten Entgelts nicht der tatsächlichen Erbringung der sexuellen Handlung

bedarf, wenn die Vereinbarung darauf gerichtet ist, dass sich die Prostituierte für eine bestimmte Zeitdauer zur Verfügung stellt.

Die Forderung gegen den Kunden kann nach § 2 Satz 1 nicht abgetreten werden. Hierdurch wird verdeutlicht, dass es dem Gesetzgeber um die Besserstellung von Prostituierten, nicht aber von Dritten, insbesondere von Zuhältern ging. Diesen soll kein Erpressungspotential in die Hand gegeben werden. Insbesondere soll nämlich ausgeschlossen werden, dass Zuhälter Prostituierte zunächst in Schulden verstricken und dann die Rückzahlungsforderung aus den Schulden gegen den Entgeltanspruch der Prostituierten aufrechnen können. Dahinter steht die Absicht, zu verhindern, dass Prostituierten der Ausstieg erschwert wird oder sie indirekt gezwungen werden können, ihre Schulden "abzuarbeiten".
Ausgeschlossen ist nach § 2 Satz 1 nur die Abtretung. Eine unmittelbare Entstehung der Forderung bei einer anderen Person als der Prostituierten, in der Regel einem Bordellbetreiber, durch einen direkten Vertragschluss zwischen Kunden und dem Bordellbetreiber, ist jedoch möglich.

- **Die strafrechtlichen Wirkungen:**

Die bisherige "Förderung der Prostitution" (§ 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB), also all das, was über die bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt von Prostituierten hinausging, ist nicht mehr strafbar.
Nur die Ausbeutung oder unzumutbare Beeinflussung von Prostituierten bleibt weiterhin strafbar (§ 180a Abs. 1 Ziffer 1 und § 181a StGB). Ebenso bleibt natürlich der Schutz von Minderjährigen im Strafrecht verankert.

Ziel dieser Strafrechtsliberalisierung war allerdings nicht die Legalisierung des Rotlichtgewerbes und seiner Betreiber, sondern ...

- **Die sozialversicherungsrechtlichen Wirkungen:**

Durch die Streichung des § 180 a Abs. 1 Nr. 2 im Strafgesetzbuch wird Prostituierten die Möglichkeit gewährt, rechtlich abgesichert und unter angemessenen Bedingungen freiwillig im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in Bordellen oder auch selbständig tätig zu sein. Die Strafbarkeit solcher Beschäftigungsverhältnisse machte bisher allerdings in der Praxis den Zugang zur Sozialversicherung unmöglich, weil kein Bordellbesitzer Prostituierte bei der Sozialversicherung meldete, wenn er sich selbst hierdurch der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt. Dieses Problem wurde mit dem Wegfall der Strafbarkeit der Förderung der Prostitution behoben. Insbesondere steht nun das Tatbestandsmerkmal der persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit in § 180 a Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch einem Beschäftigungsverhältnis nicht entgegen. Die Voraussetzungen des § 180 a Abs. 1 Nr. 1 StGB liegen nur dann vor, wenn die Prostituierten in dieser Abhängigkeit "gehalten" werden, also einseitig, d. h. gegen ihren freien Willen, durch Druck oder sonstige gezielte Einwirkung eine entsprechende Abhängigkeit herbeigeführt oder aufrechterhalten wird oder die Prostituierten an einer Selbstbefreiung bzw. Loslösung aus diesem Abhängigkeitsverhältnis gehindert werden.

Dass die tatsächlichen Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes jedoch weit hinter den Erwartungen des Gesetzgebers zurückbleiben, dürfte jeder Freier mit praktischer Erfahrung bereits festgestellt haben.
Viele Prostituierten-Organisationen und die Gewerkschaft verdi halten die gesetzlichen Änderungen für nicht weitgehend genug und das Gesetz für gescheitert. Tatsächlich hat sich weder die tatsächliche Handhabung im Milieu wesentlich geändert noch sind alle rechtlichen Reglemtierungen, wie etwa das Werbeverbot für Prostituierte und die Sperrgebietsverordnungen angetastet worden, wie es für eine endgültige Entkriminalisierung der Prostitution sicherlich notwendig gewesen wäre.